

Frauenfeld, 4. Juni 2012

Entscheid Nr. 49

0112/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Egnach Änderung Arealüberbauungsplan Halden

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 28. Februar 2012 beschlossene Änderung des Arealüberbauungsplans Halden wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von zwei Änderungen des Arealüberbauungsplans Halden, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Änderung des Arealüberbauungsplans Halden mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 23. April 2012 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Änderung des Arealüberbauungsplans Halden keine Rekurse hängig.

Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 179 vom 4. Februar 1986 den Arealüberbauungsplan Halde. Auf der Grundlage dieses Arealüberbauungsplans wurde das betroffene Gebiet überbaut. Gemäss Planungsbericht sind nun die ersten der inzwischen 25-jährigen Häuser sanierungsbedürftig. Um der neuen Ausgangslage gerecht zu werden, sei nun der erwähnte Arealüberbauungsplan geringfügig angepasst worden. Diese Anpassungen betreffen lediglich die besonderen Bestimmungen. Sie wurden insbesondere angepasst, um eine zeitgemässe Siedlungserneuerung zu ermöglichen. Aus kantonaler Sicht ist dies zu begrüßen. Weitere Informationen zum Verständnis der Planänderung enthält der Planungsbericht.

2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen gegen die Änderung des Arealüberbauungsplans keine Vorbehalte angebracht. Sie entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann somit vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: – 5. Juni **2012**